



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1204-01/96

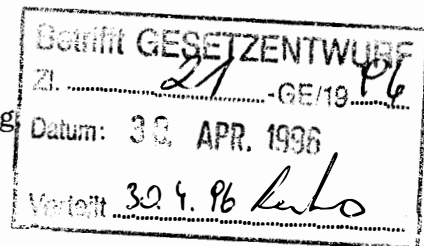
An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschafts-
gesetzes (AWG-Novelle 1996) - Begutachtung
Stellungnahme

Schr d BMUJF vom 28. März 1996,
GZ 47 3504/113-III/9/96-Fü



H. Wimmer

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

24. April 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1204-01/96

Gleichschrift

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5
1010 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschafts-
gesetzes (AWG-Novelle 1996) - Begutachtung,
Stellungnahme

Schr d BMUJF vom 28. März 1996,
GZ 47 3504/113-III/9/96-Fü

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Zum § 5 Abs 4:

Die vorgesehene Bestimmung verpflichtet den Landeshauptmann, die erstellten Landesab-
fallwirtschaftspläne dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen. Dies
wird mit dem Erfordernis der Abstimmung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes und der Er-
füllung von EU-Berichtspflichten begründet.

Die Verpflichtung zur Erstellung von Landesabfallwirtschaftsplänen und deren Inhalt wer-
den in den Landesabfallgesetzen geregelt. Sofern für die vom BMUJF angeführten Zwecke
eine Einheitlichkeit der Pläne oder die Erhebung bestimmter, nicht überall verfügbarer Da-
ten erforderlich ist, wäre die Regelung entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren.

Zum § 15 Abs 1a:

Die Textierung des § 15 Abs 1a ist nach Ansicht des RH mangelhaft. Im § 15 Abs 1a wären
der zweite Satz ("...kann...abzusehen, ...") und die Z 2 (... "Beeinträchtigung ... **sind**") sprach-
lich richtigzustellen.

Zum § 29 Abs 5a:

Im § 29 Abs 5a des Entwurfs wird für Zustellungen eine Verlautbarung in der "für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung" vorgeschrieben. Gemäß § 29 Abs 4 AWG ist der Antrag auf Genehmigung in einer "örtlichen Zeitung" öffentlich bekanntzumachen. Zur Harmonisierung der Bestimmungen wäre für die öffentliche Kundmachung in beiden Fällen das gleiche Kundmachungsorgan vorzusehen.

Zum § 29 Abs 6a:

Mit dieser Bestimmung wird eine Lösung des Problems der übergangenen Partei angestrebt und in den Erläuterungen auf das Vorbild der §§ 107 Abs 2 WRG und 356 Abs 3 GewO verwiesen. Eine Partei soll ihre Einwendungen auch noch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung geltend machen können.

Dazu ist jedoch zu beachten, daß die Parteistellung der Nachbarn gem § 29 Abs 5 AWG von der Erhebung von Einwendungen innerhalb der sechswöchigen Frist des § 29 Abs 4 AWG abhängt. Zur Angleichung an den § 356 Abs 3 GewO wären daher die Nachbarn gesondert anzuführen (vgl dazu die Formulierung der GewO). Überdies wäre im Sinne einer Harmonisierung der Verfahrensrechte zu überlegen, die zweiwöchige Frist für die Erhebung von Einwendungen im WRG (nach Kenntnis der Berührung der Rechte) und der GewO (nach Wegfall des Hindernisses) auch in das AWG aufzunehmen.

Zum § 40a Abs 2:

Gemäß der vorgesehenen Bestimmung hat "die Zollstelle, in deren Sprengel sich das Beförderungsmittel befindet ..." bei Feststellen einer nicht genehmigten Abfallbeförderung im § 3 des Entwurfs näher umschriebene Maßnahmen zu setzen.

Zur Ausübung der Zollaufsicht außerhalb des Amtsplatzes von Zollstellen sind Zollorgane in mobilen, mit Einsatzbereichen ausgestattete Überwachungsgruppen (MÜG) tätig. Deren Amtshandlungen sind jedoch nicht einer Zollstelle, sondern jenem Hauptzollamt zuzurechnen, in deren Bereich die MÜG eingerichtet ist (§§ 8 und 15 ZollR-DG). Der Bereich eines Hauptzollamtes umfaßt in der Regel das Gebiet eines Bundeslandes. Der des Hauptzollamtes Wien die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

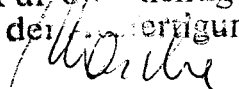
Um die Überwachung von Abfallbeförderungen im beabsichtigten Sinn, aber unter Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten sicherzustellen, sollte der Abs 2 des § 40a in Übereinstimmung mit den zollrechtlichen Vorschriften wie folgt formuliert werden:

"(2) Wird eine Abfallbeförderung ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 36 durchgeführt, so haben die Zollorgane die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und erforderlichenfalls eine Maßnahme gemäß Abs 3 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach den Weisungen jener Zollstelle in Betrieb genommen werden, in deren Bereich es sich befindet."

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen finden sich keine Angaben über Kosten, die allenfalls aus einer vorläufigen Kostentragung gemäß § 37a Abs 2 des Entwurfs im Rahmen der Wiedereinfuhrpflicht der Republik Österreich entstehen könnten, wenn kein Regreß möglich ist. Die Verpflichtung der Republik Österreich zur Wiedereinfuhr ergibt sich zwar bereits aus Art 26 der EG-Verbringungsverordnung (93/259/EWG), sodaß die angeführte Regelung nicht unmittelbar zusätzliche Kosten verursacht; eine vergleichbare Bestimmung war bereits bisher in § 35a Abs 4 AWG hinsichtlich der Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vorgesehen; es wäre jedoch von Interesse, ob und in welcher Höhe daraus bisher Kosten entstanden sind.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


24. April 1996

Der Präsident:

Fiedler